

# § 4 WÖlfG 2006 Zulässigkeit des Betriebes einer Anlage

WÖlfG 2006 - Wiener Ölfeuerungsgesetz 2006

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2018

Wird eine Anzeige gemäß § 3 Abs. 3 und 4 unter Anschluss eines Abnahmebefundes erstattet, so ist der Betrieb der neu errichteten oder geänderten Anlage zulässig.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)